

S A T Z U N G

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Schlei-Ostsee

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 18 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.02.2008 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen erlassen:

§ 1 Stundung

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Forderungen können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten ist.
- (5) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (6) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.
- (7) Über Stundungsanträge entscheidet:
 - a) bei Mahngebühren und Nebenforderungen sowie der Vollstreckungskosten bis 25,00 € der Kassenverwalter;
 - b) bei Forderungen bis 2.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 12 Monaten der Leitende Verwaltungsbeamte oder der Leiter der Finanzabteilung;
 - c) bei Forderungen bis 5.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 12 Monaten der Amtsvorsteher;
 - d) bei Forderungen bis 10.000,00 € der Hauptausschuss.
- (8) Über die Stundung von Forderungen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Von der sachbearbeitenden Dienststelle ist sicherzustellen, dass der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet:
 - a) bei Forderungen aus Mahngebühren, Nebenforderungen und Vollstreckungskosten bis 25,00 € der Kassenverwalter,
 - b) bei Forderungen bis 2.000,00 € der Leitende Verwaltungsbeamte oder der Leiter der Finanzabteilung;
 - c) bei Forderungen bis 5.000,00 € der Amtsvorsteher;
 - d) bei Forderungen bis 10.000,00 € der Hauptausschuss.
- (5) Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der sachbearbeitenden Dienststelle zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die in den Dienststellen zu führenden Listen enthalten folgende Angaben:
 - 1) Name und Wohnung des Schuldners
 - 2) Höhe des Anspruchs
 - 3) Grundlage des Anspruchs
 - 4) Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 5) Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

§ 3 Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
- (2) Forderungen dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass
 - a) ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen; eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in

- einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen werde,
- c) die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.

(4) Der Erlass erfolgt

- a) bei Forderungen bis 5.000,00 € durch den Amtsvorsteher;
b) bei Forderungen bis 10.000,00 € durch den Hauptausschuss.

§ 4 Verzugszinsen

Fällige Forderungen sind bis zum Zeitpunkt ihrer Begleichung bzw. ihrer Stundung gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 5 Forderungen aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Forderungen des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 Entscheidungszuständigkeit

Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Amtsausschuss für die Entscheidungen zuständig.

§ 7 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 Anwendbarkeit dieser Satzung für die amtsangehörigen Gemeinden

- (1) Die amtsangehörigen Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindevertretung regeln, dass diese Satzung entsprechend bei der Behandlung von Forderungen der Gemeinde anzuwenden ist.
- (2) Sofern in der Hauptsatzung oder dem Anwendbarkeitsbeschluss abweichende Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Entscheidungszuständigkeiten (§1 Abs. 7, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 und § 6) mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. c) obliegt dem Bürgermeister
- a) Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. d) obliegt dem Finanzausschuss
- b) Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. c) obliegt dem Bürgermeister
- c) Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. d) obliegt dem Finanzausschuss
- d) Die Entscheidung zu § 3 Abs. 4 Buchst. a) und b) trifft die Gemeindevertretung
- e) § 6 gilt entsprechend für die Gemeindevertretung.

§ 9 Datenverarbeitung

Das Amt Schlei-Ostsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungspflichtigen ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Dienstanweisung des Amtes Schlei vom 22.01.2004, die Satzung des Amtes Schwansen vom 08.10.2001 und die Richtlinien des Amtes Windeby vom 01.01.1989 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 26.02.2008

gez. Joachim Siebke
Amtsvorsteher